

Antwort auf Anfragen	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Frank Trübenbach
	Telefon (0202)	563 - 6546
	Fax (0202)	563 - 8049
	E-Mail	frank.truebenbach@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.04.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0271/11/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
03.05.2011	Ausschuss für Umwelt	Entgegennahme o. B.
Anfrage zum Asphaltmischwerk im Industriegebiet Uhlenbruch		

Grund der Vorlage

Anfrage Bündnis 90/Die GRÜNEN vom 23.03.11 zum Asphaltmischwerk im Industriegebiet Uhlenbruch

Beschlussvorschlag

Entgegennahme o. Beschluss

Einverständnisse

Nicht erforderlich

Unterschrift

Meyer

Begründung

Frage 1

Welche Behörde hat den Bau und den Betrieb des Asphaltmischwerkes genehmigt

Antwort:

Für die Errichtung und den Betrieb einer Asphaltmischanlage ist eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich.
Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens und die Erteilung der Genehmigung ist laut Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) die Untere Immissionsschutzbehörde (Ressort 106.28).

Die Genehmigungsbehörde hat eine umfassende Prüfung des Antrages sowie der eingereichten Unterlagen unter Beteiligung der Behörden und sachverständigen Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, durchgeführt.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie das Bauplanungsrecht beachtet.

Das Antragsgrundstück des Antragstellers liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes Nr. 507 vom 18.08.1989 der Stadt Wuppertal, der hier für das besagte Betriebsgelände ein GI-Gebiet ausweist.

Bedenken grundsätzlicher Art wurden durch die eingeschalteten Behörden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Eine Veröffentlichung des Vorhabens war nicht erforderlich (§19 BImSchG).

In dem Schallschutzgutachten des Sachverständigenbüro wird prognostiziert das durch den Betrieb der beantragten Asphaltmischanlage nebst mobiler Brech- und Klassieranlage keine erheblichen Belästigungen hervorgerufen werden, wenn die im Gutachten genannten Minderungsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Diese Maßnahmen wurden im Bescheid berücksichtigt.

Nach der, anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, durchgeführten Prüfung durch die Genehmigungsbehörde (untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Wuppertal) und aller im Verfahren v.g. beteiligten Behörden ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen die Genehmigungsveroraussetzungen gemäß § 6 (1) Nr. 1 BImSchG vorliegen und mithin bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage ein hohes Schutzniveau für die Umwelt, unter Berücksichtigung des derzeitigen Standes der Technik, insgesamt gewährleistet ist.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und der beigefügten Nebenbestimmungen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen.

Durch die Errichtung und den Betrieb der Asphaltmischanlage nebst mobiler Brech- und Klassieranlage sind keine nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Die beantragte Genehmigung war daher unter den sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 01.07.2010 zu erteilen.

Frage 2

Welche Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel maximale Produktionsmengen, Ein- oder Drei-Schicht-Produktion und Anzahl der täglichen LKW-Fahrten über die Wittener Straße, sind für den Betrieb der Anlage vorgesehen?

Antwort:

Beantragt und genehmigt wurde:

Eine Anlage zur Herstellung bituminöser Straßenbaustoffe mit einer Produktionsleistung von 195 t/h für den wahlweisen Einsatz von Heizöl EL und Braunkohlenstaub BKS einschließlich der Lager und Umschlagstätten sowie

einer Anlage zur sonstigen Behandlung (mobile Brechanlage) von nicht gefährlichen Abfällen (Straßenaufbruchmaterial) mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag i. V. m. der Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Asphaltgranulat, Fräsgut, Straßenausbaubaustoffe, Bitumenschollen) mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr als integraler Bestandteil der Behandlungsanlage

Genehmigt wurde ein Drei-Schicht Betrieb

Das Schallgutachten hat eine pessimale Annahme bei Vollaustastung der Anlage zugrunde gelegt. Danach wurden maximal 352 LKW-Transporte im Tagzeitraum und maximal 84 LKW-Transporte im Nachtzeitraum berücksichtigt.

Frage 3

Gibt es für das Asphaltmischwerk ein Umweltverträglichkeitsgutachten oder ähnliches?

Antwort:

Für das Asphaltmischwerk ist nach dem UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da Asphaltmischanlagen nicht im Anhang zum UVPG genannt sind.

Frage 4

Welche umweltrelevanten Emissionen werden von dem Asphaltmischwerk und dem An- und Abtransport ausgehen?

Antwort:

Lärm Staub und Geruch

Frage 5

Welche Auflagen zur Reduktion der Emissionen und welche Überprüfungen wurden vorgeschlagen und durch wen wird die Einhaltung überprüft?

Antwort:

Der Genehmigungsbescheid enthält Festsetzungen zur Begrenzung der Emissionen von luftfremden Stoffen (Staub, Schwefeloxide, Stickstoffoxide, Benzol und Gesamtkohlenstoff) und von Lärm zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gesundheitsschäden und vor erheblichen Belästigungen sowie hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes.

Der Genehmigungsbescheid vom 01.07.2010, beinhaltet zahlreiche Nebenbestimmungen zum Bodenschutz, Baurecht und Brandschutz, Immissionsschutz nebst Lärm Luftverunreinigungen und Erschütterungen, Arbeitsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Wasser- und Abfallrecht.

Die Einhaltung dieser Werte wird innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme des Asphaltmischwerkes durch zugelassene Gutachter nachgewiesen.

Für die Überwachung der Anlage ist federführend die Untere Immissionsschutzbehörde (Ressort 106.28) zuständig.

Frage 6

Welche Auflagen sind in der Betriebsgenehmigung erteilt worden, wie und durch wen wird die Einhaltung geprüft?

Antwort:

Siehe Beantwortung Frage 5

Frage 7

Wann rechnet die Verwaltung mit der Fertigstellung der Anlage?

Antwort:

Die Anlagentechnik zur Asphaltherstellung ist seit der Kalenderwoche 14 fertiggestellt. Die Anlage befindet sich in den nächsten Wochen im Probetrieb und stellt zur Zeit überwiegend Asphalt zur eigenen Platzbefestigung her. Noch fertigzustellen sind die gesamte Platzbefestigung, nebst Lagerflächen, die Errichtung der Lagerboxen sowie die Errichtung des Verwaltungsgebäudes. Der Anlagenbetreiber rechnet nach eigener Einschätzung bis Mitte Juni mit der vollständigen Fertigstellung des Asphaltmischwerkes.

Hinweis:

4.BImSchV: Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)